

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Oktober 2017

972. Strassen (Wila, 818 Schalchenstrasse, Strasseninstandsetzung und Ausbau Bushaltestellen, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Schalchenstrasse auf dem Gemeindegebiet Wila zählt zum Strassenetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 818 geführt. Der allgemeine Strassenzustand der Schalchenstrasse ist ungenügend, weshalb im ganzen Abschnitt die Fahrbahn, die Strassenentwässerung sowie die Strassenbeleuchtung erneuert werden. Ausserdem werden zwei Bushaltestellen behindertengerecht ausgebaut, die Strasse siedlungsverträglicher gestaltet und mit einem Gehweg ergänzt.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Wila sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Erneuerung des ganzen Strassenabschnitts Tösstal- bis Hofstetterstrasse;
- Erneuerung der Strassenentwässerung;
- Erneuerung der Strassenbeleuchtung;
- behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen «Wila Zentrum» und «Geissackerstrasse»;
- eine lokale Einengung im Bereich der Schalchenstrasse Nr. 1 von 6m auf 4,5m Breite;
- Ergänzung eines Gehwegs.

Der Gemeinderat Wila hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zugestimmt. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 29. Januar bis 29. Februar 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 23. Juni bis 23. Juli 2017.

B. Einspracheverfahren

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene Begehren enthielt. Mit dem Einsprecher konnte im Rahmen der Einigungsverhandlung eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Die Einsprache ist mit der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zurückgezogen und als erledigt abgeschlossen worden.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt in ihrer Beurteilung im Rahmen der koordinierten Stellungnahme der kantonalen Fachstellen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt vom 1. März 2016 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich eingeschätzt. Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 31. August 2017 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	50 000
Bauarbeiten	1 664 000
Nebenarbeiten	155 000
Technische Arbeiten	331 000
Total	2 200 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 730 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG sowie eine neue Ausgabe von Fr. 470 000 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 200 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen (federführend)	79%	1 730 000		1 730 000
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV	3%		70 000	70 000
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen	14%		300 000	300 000
Konto 8400.50110 80010 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	4%		100 000	100 000
Total	100%	1 730 000	470 000	2 200 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 1619/2015 und 1798/2017 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 180 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 75 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Anteil		Kapitalfolgekosten		Betrag
		Baukosten	Fr.	Zinsen (1,5%)	Abschreibungssatz	
Fussgängeranlagen Staatsstrassen	14%	300 000	2 500	2,5%	8 000	
Beleuchtungsanlagen	4%	100 000	1 000	5,0%	5 000	
Erneuerung Staatsstrassen	79%	1 730 000	13 000	2,5%	43 000	
Staatsstrassen Anteil öV	3%	70 000	500	2,5%	2 000	
Zwischentotal			17 000		58 000	
Total	100%	2 200 000			75 000	

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt 84S-81102, Gemeinde Wila, 818 Schalchenstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Staatsstrassen Anteil öV, Fussgängeranlagen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen. Der Betrag ist im Budget 2017 mit Fr. 20 000 und Budgetentwurf 2018 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strasseninstandsetzung, den behindertengerechten Ausbau von zwei bestehenden Bushaltestellen, die Erneuerung der Strassenentwässerung und der Strassenbeleuchtung an der Schalchenstrasse, Gemeinde Wila, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 730 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 470 000, insgesamt Fr. 2 200 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand 31. August 2017)

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 1619/2015 und 1798/2017 werden aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Wila, Kugelstrasse 2, 8492 Wila (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi